



PEFC SCHWEIZ

VERBINDLICHER LEITFADEN

VL 002-2

Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain-of-Custody)

Copyright-Vermerk

© PEFC Council 2013

Dieses Dokument des PEFC Councils ist urheberrechtlich durch das PEFC Council geschützt. Das Dokument ist frei verfügbar auf der Internetseite des PEFC Councils oder auf Nachfrage.

Kein Bestandteil des urheberrechtlich geschützten Dokuments darf ohne Erlaubnis des PEFC Councils verändert oder ergänzt bzw. zu kommerziellen Zwecken reproduziert oder kopiert werden.

Die einzige offizielle Version des Dokuments ist in englischer Sprache. Übersetzungen können vom PEFC Council oder den nationalen PEFC-Gremien zur Verfügung gestellt werden. Im Zweifelsfall ist immer die englische Version entscheidend.

Name des Dokuments: Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain-of-Custody): Deutsche Übersetzung des Internationalen PEFC-Standards PEFC ST 2003:2012 "Certification Body Requirements – Chain-of-Custody"¹

Titel des Dokuments: VL 002-2

Verabschiedet von: Lenkungsgremium

Datum: 13.08.2013

Veröffentlicht und Inkrafttreten am: 20.08.2013

¹ Siehe www.pefc.org -> Standards -> Technical Documentation -> PEFC International Standards

Inhalt

Vorwort.....	2
1. Einleitung	2
1. Anwendungsbereich	3
2. Normative Verweisungen	3
3. Definitionen.....	3
4. Zertifizierungsstelle	4
5. Personal der Zertifizierungsstelle	4
6. Änderung der Anforderungen für die Zertifizierung	6
7. Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle.....	6
8. Zertifizierungsantrag	7
9. Vorbereitung der Bewertung	7
10. Bewertung.....	8
11. Bewertungsbericht	9
12. Entscheidung über die Zertifizierung	9
13. Überwachung.....	11
14. Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen.....	11
15. Beschwerden an Anbieter	12
Anlage 1: Vom PEFC Council anerkannte Akkreditierungen	13
Anlage 2: PEFC-Notifizierung von Zertifizierungsstellen.....	14
Anlage 3: Multi-Site-CoC-Zertifizierung	15
0. Einführung	15
1. Auswahlkriterien für Multi-Site-Organisationen	15
2. Auswahlkriterien für Zertifizierungsstellen	15
3. Stichprobenauswahl für Vor-Ort-Audits.....	17

Vorwort

Der Text dieses Dokuments wurde vom PEFC Council (das Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen) und dem International Accreditation Forum Inc. (IAF) entwickelt und von der Generalversammlung des PEFC Councils am 2.7.2012 und vom IAF am 8.2.2012 verabschiedet. Die Anforderungen aus diesem Dokument werden ab dem 2.7.2013 (ein Jahr nach Verabschiedung, mit Ausnahme der Anforderungen aus Kap. 5.2.2 ab 2.7.2014, also zwei Jahre nach Verabschiedung) für alle Zertifizierungsstellen wirksam, die Chain-of-Custody-Zertifizierungen nach dem Standard PEFC ST 2002:2010 „Produktkettennachweis von Holzprodukten - Anforderungen“ durchführen.

Das PEFC Council bietet die gegenseitige Anerkennung nationaler Waldzertifizierungssysteme und definiert einen internationalen Chain-of-Custody-(CoC)-Standard (PEFC ST 2002:2010) sowie Regeln für die Verwendung des PEFC-Logos (PEFC ST 2001:2008). Das PEFC Council verlangt, dass CoC-Zertifizierungen von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert sind, welche zu den Unterzeichnern des Multilateral Recognition Arrangement (MLA) des IAF für Produktzertifizierung gehören.

Akkreditierung verringert das Risiko für Unternehmen und ihre Kunden, indem sichergestellt wird, dass die akkreditierten Zertifizierungsstellen kompetent sind, die entsprechenden Aufgaben durchzuführen. Von Akkreditierungsstellen, die IAF-Mitglieder sind, wird verlangt, dass sie nach den höchsten Standards arbeiten und dass die Zertifizierungsstellen, die sie akkreditieren, den jeweiligen internationalen Standards und IAF-Leitlinien für die Anwendung dieser Standards gerecht werden.

Akkreditierungen, die von IAF-Mitgliedern ausgestellt werden, sind Gegenstand regelmäßiger gegenseitiger Überprüfungen, um die Gleichwertigkeit der jeweiligen Akkreditierungsprogramme sicherzustellen. Dies ermöglicht es Unternehmen, die ein Zertifikat aus einer akkreditierten Konformitätsbewertung in einem Teil der Welt besitzen, dass dieses Zertifikat im Rest der Welt ebenfalls anerkannt wird.

1. Einleitung

0.1 Das PEFC Council verlangt von CoC-Zertifizierungsstellen, dass diese die Anforderungen des ISO/IEC Guide 65, der IAF Guidance on the Application of ISO/IEC Guide 65 (IAF GD5), dieses IAF-/PEFC-Dokuments sowie der relevanten Regelungen aus ISO 19011, auf die dieses Dokument Bezug nimmt, einhalten.

0.2 ISO/IEC 65 ist ein internationaler Standard, der einen Kriterienkatalog für Zertifizierungsstellen, die Produkte, Dienstleistungen und Prozesse zertifizieren, definiert. Die CoC-Zertifizierung wird als Zertifizierung eines Prozesses angesehen, wobei es sich bei der CoC um eine Abfolge von in Wechselbeziehung stehenden und interagierender Aktivitäten handelt, welche eingehende Informationen zur Herkunft von beschafften Rohstoffen in ausgehende Informationen zur Herkunft der verkauften / übertragenen Produkte umwandeln. Die Anforderungen an die CoC werden in PEFC-ST 2002:2010, die Regeln für die Verwendung des PEFC-Logos in PEFC ST-2001:2008 des Technischen Dokuments des PEFC Councils beschrieben.

0.3 Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben bezüglich der Anforderungen aus ISO/IEC Guide 65 bzw. der spezifischen Anforderungen für PEFC-CoC-Zertifizierungen für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – von IAF und dem PEFC Council als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird.

0.4 Dieses Dokument beinhaltet keine Texte aus ISO/IEC Guide 65, IAF GD5 und ISO 19011. Diese Dokumente können bei ISO, nationalen Standardorganisationen oder dem IAF bestellt werden.

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument umfasst zusätzliche, systemspezifische Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die CoC-Zertifizierungen nach PEFC ST 2002:2010 durchführen

2. Normative Verweisungen

ISO / IEC 17000:2004	Conformity assessment – Vocabulary and general principles
ISO / IEC Guide 65:1996	General Requirements for bodies operating product certification systems

Für die Anwendung dieses Standards gelten die relevanten Definitionen aus ISO / IEC Guide 2 sowie ISO 9000:2005, zusammen mit folgenden Definitionen:

ISO 19011:2002	Guidelines for quality and/or environmental management systems auditing
PEFC ST 2002:2010	Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen
PEFC ST 2001:2008	PEFC-Logo-Richtlinie – Anforderungen

3 Definitionen

Für die Anwendung dieses Standards gelten die relevanten Definitionen aus ISO / IEC 17000:2004, ISO / IEC Guide 65, IAF GD5 und dem CoC-Standard.

3.1 Chain-of-Custody-Standard

PEFC ST 2002:2010: Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen

3.2 Kunde

Organisation, einschließlich Organisationen mit mehreren Betriebsstätten, die eine CoC-Zertifizierung beantragen bzw. deren CoC zertifiziert wurde.

Bemerkung: Der Begriff „Kunde“, der in diesem Dokument verwendet wird, entspricht dem Begriff „Lieferant“ in ISO / IEC Guide 65.

3.3 Hauptabweichung

Die Nicht-Erfüllung einer oder mehrerer Anforderungen des CoC-Standards oder das Versagen, diese umzusetzen oder aufrecht zu erhalten, was zu einem systemrelevanten Risiko hinsichtlich der Funktionsfähigkeit oder Wirksamkeit der CoC führen könnte und / oder Auswirkungen auf die Vertrauenswürdigkeit der Deklarationen des Kunden in Bezug auf das zertifizierte Rohmaterial haben könnte.

Bemerkung: Bei einer Hauptabweichung kann es sich um einen einzelnen Verstoß oder um eine Reihe kleinerer Verstöße, die zu zueinander in Beziehung stehen und zusammengekommen als Hauptabweichung zu bewerten sind, handeln.

3.4 Nebenabweichung

Ein einzelnes Versagen, die Anforderungen des CoC-Standards zu erfüllen, welches aber nicht zu einem systemrelevanten Risiko hinsichtlich der Funktionsfähigkeit oder Wirksamkeit der CoC führt und / oder Auswirkungen auf die Vertrauenswürdigkeit der Deklarationen des Kunden in Bezug auf das zertifizierte Rohmaterial hat.

3.5 Verbesserungspotenzial

Eine beim Audit getroffene Feststellung, die keine Abweichung rechtfertigt, aber vom Auditteam als Möglichkeit für Verbesserungen identifiziert wird.

4. Zertifizierungsstelle

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 4 des ISO / IEC Guide 65 sowie IAF GD 5.

4.1 Allgemeine Vorgaben

Die CoC des Kunden wird nach den Kriterien bewertet, die in der aktuell gültigen Version des CoC-Standards und dessen relevanten verbindlichen Anhängen sowie den PEFC-Logorichtlinien definiert sind.

Bemerkung: Die aktuell gültige Fassung des CoC-Standards, dessen Ergänzungen sowie die jeweiligen Übergangsfristen werden auf der Internetseite www.pefc.org zur Verfügung gestellt.

4.2 Vertraulichkeit

Die Zertifizierungsstelle soll den Kunden darüber informieren, dass sie dazu verpflichtet ist, Informationen an das PEFC Council oder das nationale PEFC-Gremium weiterzugeben. Um den Anforderungen des ISO / IEC Guide 65 und IAF GD5 in Bezug auf Vertraulichkeit zu genügen, soll der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Zustimmung des Kunden für die Übermittlung der Informationen an das PEFC Council oder das nationale PEFC-Gremium vorliegen.

5. Personal der Zertifizierungsstelle

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 5 des ISO / IEC Guide 65 sowie IAF GD 5.

5.1 An Zertifizierungsaktivitäten beteiligtes Personal

Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass sämtliches Personal, das Schlüsseltätigkeiten ausführt, wie Vertragsprüfung, Auditierung, Zertifikatsvergabe, Auditorenüberwachung etc., über die erforderlichen und angemessenen Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf diese Tätigkeiten verfügt.

5.2 Auditoren

Die Zertifizierungsstelle soll Verfahren dokumentieren, die sicherstellen, dass die persönlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auditoren mit den Vorgaben aus Kap. 7.1, 7.2, 7.3.1 und 7.3.2 der ISO 19011 übereinstimmen.

5.2.1 Ausbildung

Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass die Auditoren über Kenntnisse aus einer Ausbildung an einer weiterführenden Schule verfügen, und – sofern sie CoC-Audits durchführen – Kurse zur Forst- und Holzwirtschaft belegt haben.

Bemerkung: Weiterführende Schule ist derjenige Teil des nationalen Bildungssystems, der auf die primäre oder elementare Stufe folgt, der jedoch vor Eintritt in z. B. Universitäten oder ähnlichen Bildungseinrichtungen abgeschlossen wird. In Deutschland ist dies die Fachhochschul- oder Hochschulreife (Fachabitur oder Abitur).

Die spezielle Ausbildung bezüglich Forst- und Holzwirtschaft kann durch Berufserfahrung in dieser Branche ersetzt werden, wenn die Zertifizierungsstelle belegen kann, dass diese der geforderten Ausbildung gleichzusetzen ist.

Bemerkung: Tätigkeiten in der Forst- und Holzwirtschaft umfassen die Verarbeitung, den Transport, den Vertrieb und die Lagerung von Holz- und Papierprodukten.

5.2.2 CoC-Schulungen

Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass die Auditoren in den letzten zwei Jahren an einem Schulungsprogramm zur CoC von Holz- und Papierprodukten teilgenommen haben, das vom PEFC Council oder einem nationalen PEFC-Gremium anerkannt wird.

5.2.3 Audittraining

Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass die Auditoren erfolgreich Schulungen zu Audittechniken gemäß ISO 19011 absolviert haben.

5.2.4 Berufserfahrung

Für eine erste Qualifizierung eines Auditors soll die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass der Auditor mindestens drei (3) Jahre Berufserfahrung in Vollzeit in der Forst- und Holzwirtschaft gesammelt hat.

Die Zahl an Jahren, die insgesamt an Berufserfahrung vorzuweisen ist, könnte um ein (1) Jahr gekürzt werden, wenn der Auditor eine Hochschulausbildung mit Bezug zur Forst- und Holzwirtschaft abgeschlossen hat.

Bemerkung: Als Hochschulausbildung wird die Ausbildung an Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten angesehen.

5.2.5 Auditerfahrung

Für eine erste Qualifizierung eines Auditors soll die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass der Auditor innerhalb der letzten drei Jahre CoC-Audits bei mindestens vier Kunden unter der Leitung eines erfahrenen Auditors durchgeführt hat. Die Zahl der CoC-Qualifizierungs-Audits kann um zwei (2) Audits für Auditoren gekürzt werden, die für Audits nach ISO 9001 oder 14001 in der Forst- und Holzwirtschaft qualifiziert sind.

Um die Qualifizierung als Auditor aufrecht zu erhalten, soll die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass der Auditor mindestens fünf (5) externe Audits im Jahr durchgeführt hat, von denen mindestens zwei (2) CoC-Audits waren und die insgesamt mindestens sieben (7) Personentage umfassen.

5.2.6 Kompetenzen

5.2.6.1 Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass die Auditoren ihre Qualifikation belegen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen anwenden zu können:

- (a) Auditprinzipien, -verfahren und -techniken (siehe 7.3.1a ISO 19011): um den Auditor in die Lage zu versetzen, diese bei unterschiedlichen Audits angemessen anzuwenden, und um sicherzustellen, dass Audits konsistent und systematisch durchgeführt werden.
- (b) Organisatorische Gegebenheiten (siehe 7.3.1c ISO 19011), einschließlich Größe, Struktur, Funktionen und Beziehungen, allgemeine Geschäftsprozesse und entsprechende Terminologie sowie kulturelle und soziale Gewohnheiten der auditierten Or-

ganisation, wie z.B. die Geschäftssprache des Kunden: um den Auditor in die Lage zu versetzen, das operationale Beziehungsgefüge der Organisation zu verstehen.

- (c) Einschlägige internationale Gesetzgebung sowie länderspezifische Forstverwaltung und Forstgesetzgebung, die Relevanz in Bezug auf die Beschaffung von Holzrohmaterial und die Vermeidung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen besitzt: um den Auditor in die Lage zu versetzen, die Vertragsbeziehungen des Kunden mit seinen Lieferanten zu verstehen und dessen Verfahren zur Vermeidung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen bewerten zu können. Wissen und Verständnis in diesem Bereich soll umfassen:
- Verträge und Vereinbarungen
 - Forstverwaltung und Forstgesetzgebung der Länder, aus denen un zertifiziertes Rohmaterial stammt
 - Internationale Übereinkommen und Konventionen in Bezug auf den Handel mit Forstprodukten (CITES)

5.6.2.2 Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass die Auditoren ihre Qualifikation belegen, die Terminologie, ihre Kenntnisse, ihr Verständnis und ihre Fähigkeiten in den folgenden Bereichen der CoC von Holz- und Papierprodukten anwenden zu können:

- (a) Prinzipien und Anforderungen des CoC-Standards,
- (b) Produkte, Prozesse und Praktiken in der speziellen Branche, entsprechender Rohstofffluss, Messungen und Kontrollmaßnahmen,
- (c) Die Anwendung von Managementsystemen in der Forst- und Holzwirtschaft sowie die Wechselwirkungen zwischen ihren Teilen,
- (d) Informationssysteme und -technologie zur Autorisierung, Sicherung, Verteilung und Kontrolle von Dokumenten, Daten und Aufzeichnungen,
- (e) Anwendung des PEFC- sowie anderer Label und Deklarationen und
- (f) Anwendung von Maßnahmen, um die Beschaffung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen zu vermeiden, einschließlich der relevanten Risikobewertungsmethoden und -indikatoren.

5.6.2.3 Die Zertifizierungsstelle soll den Nachweis führen können, dass die CoC-Auditoren jährlich überwacht werden und dabei Methoden zur Anwendung kommen wie Beobachtungs-Audits, Überprüfung von Auditberichten, Rückmeldung der Kunden etc., in Abhängigkeit ihrer Einsatzhäufigkeit und dem Risiko, das mit ihren Aktivitäten verbunden ist. Insbesondere soll die Zertifizierungsstelle die Kompetenzen ihres Personals überwachen, um daraus Schulungsbedarf abzuleiten.

5.3 Audit-Team

Das Audit-Team soll aus Auditoren bestehen, welche die Anforderungen erfüllen, die in Kap. 5.2 definiert sind. Gegebenenfalls könnten Fachexperten benötigt werden, um die erforderliche Auditorenkompetenz auf bestimmten Fachgebieten durch zusätzliche Fachgutachten zu unterstützen.

6. Änderung der Anforderungen für die Zertifizierung

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 6 ISO / IEC Guide 65.

7. Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7 ISO / IEC Guide 65 und IAF GD5.

8. Zertifizierungsantrag

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 8 ISO / IEC Guide 65.

8.1 Der Kunde soll mindestens folgende Informationen seinem Antrag auf CoC-Zertifizierung beifügen:

- (a) Firma, Name, Adresse und Rechtsform,
- (b) dokumentierte CoC-Verfahren des Kunden, wie in Kap. 4.3 des CoC-Standards definiert,
- (c) beschreibende Bezeichnung der Produkte, welche die CoC umfasst, und
- (d) im Falle einer Multi-Site-Zertifizierung Benennung der Betriebsstätten, auf die sich die CoC erstreckt.

8.2 Der Kunde soll für die Produkte, welche die CoC umfasst, mindestens folgende Informationen in Bezug auf die Anwendung optionaler Elemente des CoC-Standards liefern:

- (a) CoC-Methode (Kap. 4 und 5),
- (b) Methode für die Berechnung des Zertifizierungsprozentsatzes (Kap. 5.3.4),
- (c) Übertragung des Zertifizierungsprozentsatzes auf die Warenausgänge (Kap. 5.4),
- (d) zum Einsatz kommende Definition der Herkunft (Anlage 1) und
- (e) geplante Umsetzung der PEFC-Logorichtlinie.

8.3 Für den Fall, dass der Kunde verschiedene CoC-Methoden (a-e) für verschiedene Produkte oder unterschiedliche Betriebsstätten bei einer Multi-Site-Organisation anwendet, soll der Antrag Informationen, wie unter a) bis e) beschrieben, für jedes Produkt und / oder jede Betriebsstätte beinhalten.

9. Vorbereitung der Bewertung

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 9 ISO / IEC Guide 65 und IAF GD5.

9.1 Die Zertifizierungsstelle soll dokumentierte Verfahren besitzen, um sicherzustellen, dass für jedes Audit ein Auditplan erstellt wird, der als Grundlage für die Vereinbarung bezüglich Ausführung und Terminierung der Auditaktivitäten dient. Vor dem Audit sollen der Auditplan der zu auditierenden Organisation bekanntgegeben sowie der Audittermin mit der zu auditierenden Organisation vereinbart werden.

Bemerkung: Hinweise zur Ausarbeitung des Auditplans gibt Kap. 6.4.1 ISO 19011.

9.2 Im Falle einer Multi-Site-Zertifizierung sollen im Auditplan die ausgewählten Betriebsstätten aufgelistet werden.

9.3 Die Zertifizierungsstelle soll dokumentierte Verfahren besitzen, um das Audit-Team, einschließlich des Audit-Teamleiters, auszuwählen und zu benennen.

Bemerkung: Hinweise zur Auswahl des Audit-Teams und des Audit-Teamleiters geben Kap. 6.2.1 und 6.2.4 ISO 19011.

9.4 Im Vorfeld des Vor-Ort-Audits sollte die Zertifizierungsstelle die Dokumentation des Kunden (siehe 8.1 b) dahingehend prüfen, ob die CoC-Dokumentation den Audit-Kriterien gemäß Kap. 6.3 ISO 19011 entspricht.

10. Bewertung

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 10 ISO / IEC Guide 65.

10.1 Allgemeine Anforderungen

10.1.1 Im Rahmen eines CoC-Audits gilt es:

- (a) die Konformität des CoC-Verfahrens des Kunden mit den Anforderungen des CoC-Standards und der relevanten Anlage, welche die Definition der Herkunft des Rohmaterials umfasst, und dessen effektive Umsetzung festzustellen;
- (b) die Konformität des Managementsystems des Kunden mit den Anforderungen des CoC-Standards und dessen effektive Umsetzung festzustellen;
- (c) die Konformität des CoC-Verfahrens des Kunden mit den Anforderungen an die Vermeidung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen, wo zutreffend (Anlage 2 des CoC-Standards), und dessen effektive Umsetzung festzustellen;
- (d) die Konformität des Kunden mit den Anforderungen der PEFC-Logorichtlinie und deren effektive Umsetzung festzustellen;
Bemerkung: Die Verwendung des PEFC-Logos und der PEFC-Deklarationen wird im Rahmen der Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits überprüft.
- (e) Bereiche der CoC des Kunden zu identifizieren, die verbessert werden könnten.

10.1.2 Die Zertifizierungsstelle soll das Erst-CoC-Audit gemäß der relevanten Anleitungen aus Kap. 6.5 ISO 19011 gestalten. Das Erst-Audit und die Re-Zertifizierung sollen als Vor-Ort-Audits durchgeführt werden.

10.2 Dauer der Erst-Audits

10.2.1 Die Zertifizierungsstelle soll dokumentierte Verfahren besitzen, um die Auditdauer zu bestimmen, und für jeden Kunden soll die Zertifizierungsstelle, mit Unterstützung des Auditors und / oder des Fachexperten, die benötigte Zeit festlegen, um ein komplettes und effektives Audit der CoC des Kunden zu planen und durchzuführen. Die von der Zertifizierungsstelle bestimmte Auditdauer und die Begründung dieser Festlegung sollen schriftlich niedergelegt werden. Die Mindestdauer für ein Vor-Ort-Audit beträgt einen halben Personentag mit Ausnahme von Kleinstunternehmen.

Bemerkung: Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem jährlichen Umsatz oder Gesamtbilanzsumme von unter 2 Mio. Euro.

10.2.2 Um die Auditdauer zu bestimmen, sollte die Zertifizierungsstelle unter anderem die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- (a) Die Anforderungen des CoC-Standards;
- (b) Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Kunden, Zahl der Produkttypen und Produktlinien, welche die Produktgruppe(n) umfassen, und ihre Einheitlichkeit;
- (c) Umfang an Lieferanten, die im Hinblick auf die Beschaffung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen ein hohes Risiko darstellen;
- (d) Umfang der Logoverwendung;
- (e) Auslagerung jeglicher Aktivitäten, welche im Geltungsbereich des CoC-Standards liegen;
- (f) Die Ergebnisse vorangegangener Audits, einschließlich jener des Managementsystems des Kunden;
- (g) Zahl der Betriebsstätten und Überlegungen im Hinblick auf Multi-Site.

11. Bewertungsbericht

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 11 ISO / IEC Guide 65 sowie Kap. 6.6.1 und 6.6.2 ISO 19011.

11.1. Der Prüfbericht soll alle Teile der Organisation, der Prozesse und Produktgruppen sowie die Produkte identifizieren, auf die sich die CoC des Kunden bezieht.

11.2 Der Prüfbericht soll die angewandten Zertifizierungskriterien definieren, d.h. den CoC-Standard und seine Teile, die auf die CoC des Kunden anwendbar sind, einschließlich

- (a) CoC-Methode (Kap. 4 und 5 des CoC-Standards),
- (b) Methode bei der Kalkulation des Zertifizierungsprozentsatzes (Kap. 5.3.4 des CoC-Standards),
- (c) Übertragung des Zertifizierungsprozentsatzes auf die Warenausgänge (Kap. 5.4 des CoC-Standards),
- (d) Verwendete Definition der Herkunft (Anlage 1 des CoC-Standards),
- (e) Die Logonutzungsrichtlinien und
- (f) Anforderungen zur Vermeidung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen (Anlage 2 des CoC-Standards).

11.3 Wenn sich die Zertifizierungskriterien zwischen den einzelnen Produkten / Produktgruppen unterscheiden, soll die Definition wie in Kap. 11.2 beschrieben für jedes Produkt / jede Produktgruppe separat erfolgen.

12. Entscheidung über die Zertifizierung

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 12 ISO / IEC Guide 65 und IAF GD5.

12.1 Abweichungen

12.1.1 Die Auditresultate sollen in die Kategorien Hauptabweichung, Nebenabweichung und Verbesserungspotenzial eingeteilt werden.

12.1.2 Haupt- und Nebenabweichungen sollen korrigiert werden und die Korrekturmaßnahme(n) soll(en) von der Zertifizierungsstelle vor Zertifikatsvergabe und Re-Zertifizierung nachgeprüft werden.

12.1.3 Der Kunde soll bei im Rahmen von Überwachungsaudits festgestellten Haupt- und Nebenabweichungen Korrekturmaßnahmen ergreifen, welche die Abweichungen beheben. Der Maßnahmenplan einschließlich eines Zeitplans soll von der Zertifizierungsstelle geprüft und akzeptiert werden. Die Zeitspanne, bis zu der die Korrekturmaßnahme(n) bei Hauptabweichungen, die im Rahmen von Überwachungsaudits festgestellt wurden, abgeschlossen sein müssen und bis zu der die Prüfung durch die Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat, soll sich an den Regeln der Zertifizierungsstelle orientieren, aber 3 Monate nicht überschreiten. Korrekturmaßnahme(n) bei Nebenabweichungen soll(en) nicht später als beim nächsten Audit geprüft werden.

12.1.4 Korrekturmaßnahme(n) für alle Abweichungen, die im Rahmen von Erst-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits festgestellt werden, sollen von der Zertifizierungsstelle im Rahmen von Ortsterminen oder in anderer angemessener Form der Verifizierung überprüft werden.

12.2 Zertifizierungsdokument

12.2.1 Das Zertifizierungsdokument soll mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- (a) Identifizierung der Zertifizierungsstelle;
- (b) Name und Adresse des Kunden oder dessen Organisationsteile, die Gegenstand der CoC-Zertifizierung sind;
- (c) Geltungsbereich des ausgestellten Zertifikats (siehe 12.2.2);
- (d) Akkreditierungslogo wie von der Akkreditierungsstelle vorgeschrieben (einschließlich der Akkreditierungsnummer, wenn vorhanden), das Datum der Ausstellung, Verlängerung oder Erneuerung sowie das Ablaufdatum bzw. Fälligkeitsdatum der Re-Zertifizierung (siehe 12.2.6). Das Datum des Inkrafttretens auf dem Zertifizierungsdokument soll nicht vor dem Datum der Zertifikatsentscheidung liegen.

12.2.2 Der Geltungsbereich der Zertifizierung soll mindestens folgende Informationen umfassen:

- (a) Identifizierung des CoC-Standards;
- (b) Angewandte CoC-Methode;
- (c) Verwendete Definition der Herkunft des Rohmaterials (Anlage 1 des CoC-Standards) und
- (d) Produkte, welche die CoC umfasst.

12.2.3 Wenn die nationale Benennung des CoC-Standards von der internationalen abweicht, soll das CoC-Zertifikat immer, als Zusatz zum nationalen Titel, auch die internationale Identifizierung, d.h. PEFC ST 2002:2010, Chain of Custody of Forest Based Products – Requirements, benennen.

Bemerkung: Die Identifizierung des CoC-Standards soll sich auf die Version des CoC-Standards beziehen, nach der die Überprüfung erfolgt ist und die gültig war, als das Zertifikat ausgestellt wurde. Damit es nicht notwendig ist, jedes Mal, wenn der CoC-Standard geändert wird, ein neues Zertifizierungsdokument auszustellen, sollte bei der Identifizierung des CoC-Standards „in der jeweils gültigen Fassung“ hinzugefügt werden und auf die Internetseite des PEFC Councils (www.pefc.org) verwiesen werden, auf der die Änderungen zur gültigen Fassung des CoC-Standards vorgestellt werden.

12.2.4 Wenn für einzelne Produkte / Produktgruppen unterschiedliche Definitionen der Herkunft des Rohmaterials verwendet werden, soll der Geltungsbereich des Zertifizierungsdokuments für einzelne Produkte ausgewiesen werden (12.2.2 b). Wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung in einer Anlage zum Zertifikat beschrieben wird, soll das Zertifikat einen Verweis auf die Anlage als integralen Bestandteil des Zertifikats beinhalten.

12.2.5 Wenn der Kunde es wünscht, soll die Zertifizierungsstelle das Zertifizierungsdokument in einer international üblichen Sprache oder zumindest in Englisch ausstellen.

12.2.6 Das Zertifikat soll für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ausgestellt werden.

12.2.7 Die Zertifizierungsstelle soll Informationen zur Gültigkeit und zum Geltungsbereich aller ausgestellten Zertifizierungsdokumente öffentlich verfügbar machen.

Bemerkung: Die Internetseiten der Zertifizierungsstelle können als angemessenes und anerkanntes Mittel angesehen werden, die Informationen öffentlich verfügbar zu machen.

12.2.8 Zertifizierungsstellen sollen unverzüglich das nationale PEFC-Gremium oder das PEFC Council, wenn es kein nationales PEFC-Gremium gibt, informieren, wenn eine Zertifizierung erfolgt ist, suspendiert oder entzogen wurde oder deren Geltungsbereich sich geändert hat.

13. Überwachung

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 13 ISO / IEC Guide 65 und IAF GD5.

13.1 Auditanforderungen

13.1.1 Die Überwachungsaudits sollen mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

13.1.2 Die Überwachung soll am Standort des Kunden erfolgen. Die jährliche Vor-Ort-Überwachung in den Räumlichkeiten des Kunden kann durch andere Audittechniken ersetzt werden, wie z.B. Dokumentenprüfung, und der Zeitraum zwischen den Vor-Ort-Überwachungsaudits soll zwei (2) Jahre nicht überschreiten, wenn

- (a) die Zertifizierungsstelle belegen kann, dass die angewandten Audittechniken ausreichend zuverlässig sind, um die Einhaltung der Zertifizierungskriterien durch den Zertifikatshalter sicherzustellen;
- (b) es sich bei dem Kunden um ein Kleinunternehmen handelt;
- (c) keine Abweichungen beim vorangegangenen Erst-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudit aufgetreten sind;
- (d) die Beschaffung des Kunden keine hoch-riskanten Lieferungen einschließt;
- (e) der Kunde der Zertifizierungsstelle sämtliche Aufzeichnung vorlegt, die der CoC-Standard vorgibt, oder eine Liste von Aufzeichnungen, welche die Zertifizierungsstelle in die Lage versetzt, eine unabhängige Stichprobe zu ziehen.

13.1.3 Auf ein Vor-Ort-Überwachungsaudit kann verzichtet werden und dieses kann durch andere Audittechniken ersetzt werden, wenn die übermittelten Aufzeichnungen ausreichend zuverlässig belegen, dass der Kunden seit dem letzten Erst-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudit kein zertifiziertes Rohmaterial beschafft oder entsprechende Deklarationen gemacht hat. Der Zeitraum zwischen Vor-Ort-Überwachungsaudits soll jedoch zwei (2) Jahre nicht überschreiten.

13.1.4 Die Mindestdauer für das Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudit entspricht der Mindestdauer für das Erstaudit, wie in Kap. 10.2.1 und 10.2.2 definiert.

14. Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 14 ISO / IEC Guide 65 und IAF GD5.

14.1 Nutzung des PEFC-Logos

14.1.1 Wenn die Zertifizierungsstelle auf dem Zertifizierungsdokument oder zu einem anderen Zweck in Verbindung mit dem PEFC-System das PEFC-Logo verwendet, soll die Nutzung nur auf Grundlage einer gültigen Lizenz, die vom PEFC Council oder einem nationalen PEFC-Gremium ausgestellt wurde, erfolgen.

14.1.2 Wenn die Zertifizierungsstelle das PEFC-Logo auf dem Zertifizierungsdokument verwendet, soll gegenüber dem Kunden klargestellt sein, dass sich das PEFC-Logo auf dem Zertifikat ausschließlich auf die Übereinstimmung des Kunden mit den Anforderungen des PEFC-Systems bezieht und nicht den Kunden mit dem Recht ausstattet, das PEFC-Logo zu verwenden.

Bemerkung: Der Kunde mit einem gültigen PEFC-CoC-Zertifikat kann das PEFC-Logo mit einer individuellen PEFC-Logoregistrierungsnummer sowohl auf dem Produkt als außerhalb des Produkts nur auf der Grundlage eines PEFC-Logonutzungsvertrages mit dem PEFC Council

oder mit einer anderen, vom PEFC Council autorisierten Institution gemäß der PEFC-Logonutzungsrichtlinien verwenden.

15. Beschwerden an Anbieter

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 15 ISO / IEC Guide 65.

Anlage 1: Vom PEFC Council anerkannte Akkreditierungen

Das PEFC Council verlangt, dass CoC-Zertifizierungen von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von Akkreditierungsstellen akkreditiert sind, welche Unterzeichner des Multilateral Recognition Arrangement (MLA) für Produktzertifizierung des IAF oder der regionalen Akkreditierungsgruppen des IAF, wie z.B. der European co-operation for Accreditation (EA), sind.

Der Geltungsbereich der Akkreditierung soll ausdrücklich den PEFC-CoC-Standard (PEFC ST 2002:2010) in seiner gültigen Fassung und / oder mit Bezug zu zukünftigen Änderungen und Ergänzungen, die vom PEFC Council beschlossen und auf den offiziellen Internetseiten des PEFC Councils unter www.pefc.org veröffentlicht sind, mit einschließen.

Im Geltungsbereich der Akkreditierung sollen ausdrücklich ISO / IEC Guide 65, dieses Dokument und andere Anforderungen, gemäß derer die Zertifizierungsstelle überprüft wurde, genannt werden.

Anlage 2: PEFC-Notifizierung von Zertifizierungsstellen

(Anforderungen sind nicht auf die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle anwendbar)

Die Zertifizierungsstelle, die PEFC-anerkannte CoC-Zertifizierungen durchführt, soll vom PEFC Council oder von einem anderen, von PEFC autorisierten Gremium für das jeweilige Land, in dem sie tätig ist, notifiziert sein.

Die PEFC-Notifizierung setzt voraus, dass die Zertifizierungsstelle eine gültige Akkreditierung besitzt, die vom PEFC Council anerkannt wird (siehe Anlage 1 dieses Dokuments). Die Zertifizierungsstelle soll das PEFC Council oder das entsprechende, von PEFC autorisierte Gremium über die erteilten Zertifizierungen nach Maßgabe des PEFC Councils oder des entsprechenden, von PEFC autorisierten Gremiums informieren.

Bemerkung: Die Information über erteilte Zertifizierungen umfasst normalerweise die Identifizierung des Zertifikathalters, den Geltungsbereich der erteilten Zertifizierungen und Informationen zum Umsatz des Kunden, sofern diese zur Berechnung der PEFC-Notifizierungsgebühr benötigt werden.

Die PEFC-Notifizierung kann die Vorgabe umfassen, dass die Zertifizierungsstelle eine Notifizierungsgebühr nach Maßgabe des PEFC Councils oder des entsprechenden, von PEFC autorisierten Gremiums zu entrichten hat.

Anlage 3: Multi-Site-CoC-Zertifizierung

(Anlage 3 des CoC-Standards)

0. Einführung

0.1 Diese Anlage betrifft das Audit und die Zertifizierung der CoC bei Kunden, die ein Netzwerk von Betriebsstätten besitzen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass das Audit ausreichend großes Vertrauen in die Konformität der CoC des Kunden mit dem CoC-Standard über alle Betriebsstätten hinweg schafft und dass das Audit geeignet und praktikabel sowohl in ökonomischer als auch in betrieblicher Hinsicht ist.

1. Auswahlkriterien für Multi-Site-Organisationen

1.0.1 Auswahlkriterien für Multi-Site-Organisationen, einschließlich Definitionen, sind Bestandteil der Anlage 3 des CoC-Standards.

1.0.2 Zusätzlich zu den Anforderungen aus Anlage 3 des CoC-Standards sollen Multi-Site-Organisationen ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Daten von allen Betriebsstätten, einschließlich der zentralen Stelle, sammeln und analysieren zu können (die unten genannten Punkte gehören dazu, wobei die Liste nicht abschließend ist), und die Anordnungsbefugnis über alle Betriebsstätten zu besitzen, welche sich auch darin äußert, wenn nötig Änderungen herbeizuführen:

- (a) CoC-Dokumentation und CoC-Änderungen,
- (b) Managementbewertung,
- (c) Beschwerden,
- (d) Bewertung von Korrekturmaßnahmen,
- (e) Planung der internen Audits und Bewertung der Ergebnisse,
- (f) Verschiedene rechtliche Vorgaben in Bezug auf die Vermeidung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen.

1.0.3 Bezugnehmend auf Anlage 3 des CoC-Standards soll eine Multi-Site-Organisation, die als Gruppe rechtlich unabhängiger Unternehmen zum Zwecke der CoC-Zertifizierung gegründet wurde, nur aus typischen Kleinunternehmen bestehen.

2. Auswahlkriterien für Zertifizierungsstellen

2.0.1 Bevor der Bewertungsprozess beginnt, soll die Zertifizierungsstelle den Kunden über die hier sowie in Anlage 3 des CoC-Standards genannten Auswahlkriterien informieren und sollte mit der Bewertung nicht fortfahren, wenn irgendeines dieser Auswahlkriterien für Multi-Site-Organisationen nicht erfüllt ist. Vor der Bewertung sollte die Zertifizierungsstelle den Kunden darüber unterrichten, dass das Zertifikat nicht ausgestellt wird, wenn während des Audits Abweichungen in Bezug auf diese Auswahlkriterien festgestellt werden.

2.1 Vertragsbewertung

2.1.1 Die Verfahren der Zertifizierungsstelle sollen sicherstellen, dass die Vertragsbewertung zu Beginn die Komplexität und den Geltungsbereich der Aktivitäten erfasst, die Gegenstand der CoC-Zertifizierung sind, und alle Unterschiede zwischen den Betriebsstätten identifiziert, da dies Grundlage für die Festlegung des Stichprobenumfangs ist.

2.1.2 Die Zertifizierungsstelle soll die zentrale Stelle der Organisation identifizieren, die ihr Vertragspartner bei der Durchführung der Zertifizierung ist. Die Vereinbarung soll die Zertifi-

zierungsstelle in die Lage versetzen, die Zertifizierungstätigkeit an allen Betriebsstätten der Multi-Site-Organisation auszuführen.

2.1.3 Die Zertifizierungsstelle soll für jeden Einzelfall analysieren, in welchem Umfang Betriebsstätten einer Organisation einen ähnlichen Materialfluss besitzen, sodass die CoC in ähnlicher Weise umgesetzt werden kann. Die Ähnlichkeit unter den Betriebsstätten der Multi-Site-Organisation soll bei der Anwendung der Stichprobenverfahren berücksichtigt werden.

2.1.4 Die Zertifizierungsstelle soll Aufzeichnungen aufbewahren, um zu belegen, dass die erforderlichen Aktivitäten gemäß 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 umgesetzt wurden.

2.2 Audit

2.2.1 Die Zertifizierungsstelle soll dokumentierte Verfahren besitzen, wie bei Audits im Rahmen ihrer Multi-Site-Verfahren vorzugehen ist. Derartige Auditverfahren, einschließlich Überprüfung von Dokumentationen und Aufzeichnungen, Vor-Ort-Audits, etc., stellen u. a. einen Weg dar, wie die Zertifizierungsstelle sich vergewissern kann, dass die CoC-Vorgaben wirklich in allen Betriebsstätten angewandt werden und dass alle Kriterien des CoC-Standards, einschließlich dessen Anlage 3, eingehalten werden.

2.2.2 Wenn mehr als ein Auditteam in die Bewertung / Überwachung des Netzwerks involviert ist, soll die Zertifizierungsstelle einen einzigen Auditleiter benennen, in dessen Verantwortungsbereich es liegt, die Erkenntnisse aller Auditteams zusammenzuführen und einen gemeinsamen Bericht zu verfassen.

2.3 Abweichungen

2.3.1 Wenn Abweichungen an irgendeiner Betriebsstätte festgestellt werden, sei es im Zuge der internen Audits durch den Kunden oder im Rahmen des Audits der Zertifizierungsstelle, soll eine Untersuchung stattfinden, um zu klären, ob andere Betriebsstätten betroffen sind. Deshalb soll die Zertifizierungsstelle vom Kunden eine Überprüfung der Abweichungen verlangen, um festzustellen, ob diese auf allgemeine Mängel in der CoC hinweist, die alle Betriebsstätten betrifft. Wenn dies der Fall ist, sollen Korrekturmaßnahmen sowohl bei der zentralen Stelle als auch bei den einzelnen Betriebsstätten durchgeführt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, soll der Kunde in der Lage sein, gegenüber der Zertifizierungsstelle die Begrenzung der Folgeaktivitäten zu rechtfertigen.

2.3.2 Die Zertifizierungsstelle soll Belege für diese Aktivitäten verlangen und ihre Stichprobendichte solange erhöhen, bis die Kontrolle zufriedenstellend wiederhergestellt ist.

2.3.3 Wenn während des Entscheidungsfindungsprozesses eine Abweichung bei irgendeiner Betriebsstätte auftritt, soll der gesamten Multi-Site-Organisation bis zu einer zufriedenstellenden Erledigung der Korrekturmaßnahme die Zertifizierung versagt werden.

2.3.4 Es ist nicht zulässig, dass der Kunde während des Zertifizierungsprozesses eine „problematische“ Betriebsstätte aus dem Geltungsbereich ausschließt, um das Hindernis, das aus der Existenz einer Abweichung bei einer einzelnen Betriebsstätte resultiert, zu überwinden.

2.4 Zertifikate

2.4.1 Es soll ein einzelnes Zertifikat mit dem Namen und der Adresse der zentralen Stelle ausgestellt werden. Ebenso ausgestellt werden soll eine Liste aller Betriebsstätten, auf die sich das Zertifikat bezieht, entweder auf dem Zertifikat selbst oder als Anlage oder auf andere Weise, auf die im Zertifikat Bezug genommen wird. Im Geltungsbereich oder in Form anderweitiger Verweise auf dem Zertifikat soll klargestellt werden, dass die zertifizierten Aktivitäten von einem Netzwerk von Betriebsstätten, die dort aufgelistet sind, durchgeführt werden.

2.4.2 Ein Unterzertifikat kann der Organisation für jede Betriebsstätte, welche die Zertifizierung umfasst, ausgestellt werden unter der Bedingung, dass diese den gleichen Geltungsbereich oder einen Teil dieses Geltungsbereiches beinhaltet und dass es einen klaren Verweis auf das Zertifikat enthält.

2.4.3 Das Zertifikat wird in Gänze entzogen, wenn die zentrale Stelle oder eine einzelne Betriebsstätte nicht die notwendigen Kriterien zur Aufrechterhaltung des Zertifikates erfüllt (siehe oben 2.2).

2.4.4 Die Liste der Betriebsstätten soll von der Zertifizierungsstelle auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Diesbezüglich soll die Zertifizierungsstelle von der Organisation einfordern, sie über Schließungen, Gründungen oder Änderungen in Bezug auf die Aktivitäten der Betriebsstätten zu informieren. Bleibt diese Informationsübermittlung aus, wird die Zertifizierungsstelle dies als Zertifikatsmissbrauch betrachten und folglich den eigenen Verfahren entsprechend handeln.

2.4.5 Zusätzliche Betriebsstätten können einem bestehenden Zertifikat als Resultat von Überwachungs-/Re-Zertifizierungsaktivitäten hinzugefügt werden. Die Zertifizierungsstelle soll Verfahren zu Aufnahme neuer Betriebsstätten besitzen.

Bemerkung: Temporäre Betriebsstätten wie Baustellen, die vom Kunden betrieben werden, um bestimmte Arbeiten durchzuführen, werden nicht als Teile einer Multi-Site-Organisation behandelt. Jedwede Stichprobe der Aktivitäten solcher Betriebsstätten wird nur deshalb durchgeführt, um die Aktivitäten der zentralen Stelle, welche Gegenstand der CoC-Zertifizierung ist, zu bestätigen, nicht jedoch um Zertifikate für die temporären Betriebsstätten selbst auszustellen.

3. Stichprobenauswahl für Vor-Ort-Audits

3.1 Methodik

3.1.1 Die Zertifizierungsstelle kann eine Stichprobenauswahl unter den Betriebsstätten für die Vor-Ort-Audits vornehmen, wenn die Stichprobe ausreichend zuverlässig ist, um die Übereinstimmung der Multi-Site-Organisation mit den CoC-Anforderungen festzustellen. Die Zertifizierungsstelle soll in der Lage sein, ihre Auswahl an Betriebsstätten zu rechtfertigen, um zu gewährleisten, dass alle Unterschiede zwischen den Betriebsstätten und die Umsetzung der CoC in die Bewertung einbezogen wurden.

3.1.2 Für Betriebsstätten, die verschiedene CoC-Methoden (Physische Trennung und Prozentsatzmethoden) verwenden, soll die Stichprobe im Rahmen der Erst-, Überwachungs- und auch Re-Zertifizierungsaudits getrennt voneinander bestimmt werden. Die Stichprobe soll in Bezug auf die Unterschiede in den Prozessen und Aktivitäten der Betriebsstätten, die Gegenstand der CoC-Zertifizierung sind, repräsentativ sein.

3.1.3 Die Stichprobe sollte teilweise hinsichtlich der unten aufgelisteten Faktoren selektiv und teilweise nicht selektiv sein und sollte eine Gruppe unterschiedlicher Betriebsstätten ergeben, die ausgewählt wurden, ohne den Zufall als Element der Stichprobenauswahl auszuschließen.

3.1.4 Mindestens 25 % der Stichprobe sollten zufällig ausgewählt werden.

3.1.5 Unter Berücksichtigung der im Folgenden genannten Kriterien sollte der Rest der Stichprobe so ausgewählt werden, dass die Unterschiede zwischen den ausgewählten Betriebsstätten über den Gültigkeitszeitraum des Zertifikats hinweg so groß wie möglich sind.

3.1.6 Die Kriterien für die Auswahl der Betriebsstätten sollen u. a. die folgenden Aspekte umfassen:

- (a) Ergebnisse der internen Audits sowie der vorangegangenen Zertifizierungsaudits,
- (b) Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten aus Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen,

- (c) signifikante Unterschiede bezüglich der Größe der Betriebsstätten sowie der Produktionsprozesse in den Betriebsstätten,
- (d) Unterschiede bezüglich der angewandten CoC-Methoden,
- (e) Veränderungen seit dem letzten Zertifizierungsaudit,
- (f) geografische Verteilung.

3.1.7 Diese Auswahl darf nicht zu Beginn des Bewertungsprozesses vorgenommen werden. Sie kann auch vorgenommen werden, wenn das Audit der zentralen Stelle abgeschlossen wurde. Auf jeden Fall soll die zentrale Stelle über die Betriebsstätten informiert werden, die Teil der Stichprobe sind. Dies kann relativ kurzfristig erfolgen, sollte aber genügend Zeit für die Vorbereitung auf das Audit lassen.

3.1.8 Die zentrale Stelle soll während jedes Erst-, Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits als Teil der Stichprobe überprüft werden.

3.2 Stichprobenumfang

3.2.1 Die Zertifizierungsstelle soll dokumentierte Verfahren zur Bestimmung der Stichprobe besitzen, auf die bei der Auditierung der Betriebsstätten als Teil der Bewertung und Zertifizierung einer Multi-Site-Organisation zurückgegriffen wird. Diese Verfahren sollten alle in diesem Anhang beschriebenen Faktoren berücksichtigen.

3.2.2 Für den Fall, dass die Anwendung der Verfahren der Zertifizierungsstelle zu einem geringeren Stichprobenumfang führt als aus der Anwendung des unten beschriebenen Leitfadens resultieren würde, soll die Zertifizierung die Gründe dokumentieren, die dieses Vorgehen rechtfertigen, und belegen, dass sie im Einklang mit ihrem anerkannten Verfahren gehandelt hat.

3.2.3 Die folgenden Vorgaben basieren auf dem Beispiel eines Unternehmens mit Aktivitäten im Bereich geringes bis mittleres Risiko, das weniger als 50 Mitarbeiter je Betriebsstätte besitzt. Die minimale Anzahl der pro Audit zu besuchenden Betriebsstätten ist:

Erstaudit: Der Stichprobenumfang sollte die Quadratwurzel aus der Zahl der abgelegenen Betriebsstätten betragen ($y=\sqrt{x}$), aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Überwachungsaudit: Der Umfang der jährlichen Stichprobe sollte die Quadratwurzel aus der Zahl der abgelegenen Betriebsstätten multipliziert mit 0,6 betragen ($y=0,6\sqrt{x}$), aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Re-Zertifizierungsaudit: Der Stichprobenumfang sollte dem des Erstaudits entsprechen. Wenn jedoch über einen Zeitraum von drei Jahren nachgewiesen werden konnte, dass das CoC-System wirksam ist, kann der Stichprobenumfang um den Faktor 0,8 reduziert werden ($y=0,8\sqrt{x}$), aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

3.2.4 Der Stichprobenumfang sollte erhöht werden, wenn die von der Zertifizierungsstelle durchgeführte Risikoanalyse der Aktivitäten, welche das Qualitätsmanagementsystem umfassen und die Gegenstand der Zertifizierung sind, auf besondere Umstände in Bezug auf folgende Faktoren hinweist:

- (a) Die Größe der Betriebsstätten und ihre Mitarbeiterzahl;
- (b) Die Komplexität und Variabilität der Rohmaterialflüsse und CoC-Methoden;
- (c) Unterschiede bei der Anwendung der CoC-Methoden und Definitionen der Herkunft des Rohmaterials;
- (d) Risikostufe in Bezug auf die Beschaffung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen;
- (e) Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten aus Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen;
- (f) Jegliche multinationale Aspekte;
- (g) Ergebnisse interner Audits.

3.3 Auditzeiten

3.3.1 Die Zertifizierungsstelle soll in der Lage sein, die Zeit, die für Multi-Site-Audits aufgewendet wurde, im Hinblick auf ihre allgemeine Politik für die Einteilung von Auditzeiten zu rechtfertigen.

3.3.2 Die Mindestauditzeit, die für eine einzelne Betriebsstätte als Teil eines Erst-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits aufgewendet wird, entspricht der Zeit für ein Erstaudit, wie unter Punkt 10.2.1 definiert. Die Auditzeit kann reduziert werden, um den Punkten des CoC-Standards Rechnung zu tragen, die für Betriebsstätten nicht relevant sind und nur bei der zentralen Stelle geprüft werden.

3.3.3 Eine Reduzierung der Auditzeit bei der zentralen Stelle ist nicht zulässig.

3.4 Zusätzliche Betriebsstätten

3.4.1 Wenn eine neue Gruppe von Betriebsstätten den Antrag stellt, in ein bereits zertifiziertes Multi-Site-Netzwerk aufgenommen zu werden, sollte jede neue Gruppe von Betriebsstätten als unabhängiger Satz zur Bestimmung des Stichprobenumfangs betrachtet werden. Nach Integration der neuen Gruppe in das Zertifikat, sollten die neuen Betriebsstätten mit den vorangegangenen kombiniert werden, um den Stichprobenumfang für zukünftige Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits zu bestimmen.